GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESKONGRESSES

Beschlossen durch: XVIII. Bundeskongress in St. Pölten vom 26. - 27. Mai 2018

Zuletzt geändert durch: XXXIV. Bundeskongress in Wien vom 16. - 18. Oktober 2026

§ 1. ALLGEMEINES

(1) Der Bundeskongress der Jungen liberalen NEOS – JUNOS, im Folgenden „Bundeskongress", besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der JUNOS.

(2) Diese Geschäftsordnung gibt sich der Bundeskongress selbst und sie steht im Einklang mit dem Statut der JUNOS, im Zweifel geht das Statut stets der Geschäftsordnung vor.

(3) Der Bundeskongress wird eröffnet und geschlossen durch den jeweils amtierenden Vorsitzenden oder seinen ständigen Vertreter. Dieser hat die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

(4) Der Bundeskongress ist öffentlich.

(5) Während des Bundeskongresses müssen sich zumindest ein Drittel der in der Teilnehmerliste verzeichneten stimmberechtigten Mitglieder im Raum befinden, andernfalls ist der Bundeskongress nicht beschlussfähig.

(6) Redebeiträge beim Bundeskongress müssen grundsätzlich vom Podium aus gehalten werden.

(7) Davon ausgenommen sind nur Zwischenfragen, tatsächliche Berichtigungen, GO-Anträge und Vorschläge für Vorschlagslisten.

(8) Im Falle eines in digitaler oder gemischter (digital/analog) Form abgehaltenen Bundeskongresses wird die Geschäftsordnung analog auf den digitalen Raum angewendet. Als anwesend gelten sowohl physische als auch digitale Teilnehmer. Die Teilhabe am Bundeskongress sowie Abstimmungen und Wahlen, wie sie in den folgenden Abschnitten vorgesehen sind, sind in digitaler Form zulässig, wenn sie dem Sinn dieser GO entsprechen und keine Diskriminierung gegenüber analogen Bundeskongressen darstellen.

§ 2. PRÄSIDIUM

(1) Der Bundesvorstand macht dem Bundeskongress einen Vorschlag für das Sitzungspräsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei Vizepräsidenten, wovon einer der Protokollführer ist.

(2) Über den Vorschlag des Bundesvorstands wird in offener Abstimmung entschieden.

(3) Das Präsidium leitet den Bundeskongress nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung. Es übt das Hausrecht während des Kongresses aus. Es hat darauf zu achten, dass alle Seiten zu Wort kommen.

(4) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium mit Mehrheit.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstands können dem Sitzungspräsidium nicht angehören.

(6) Wird das Präsidium abgewählt, macht der Bundesvorstand einen neuen Vorschlag.

§ 3. TAGESORDNUNG

(1) Mit der Einladung zum Bundeskongress wird eine vorläufige Tagesordnung verschickt.

(2) Die Tagesordnung hat zumindest die folgenden Punkte zu enthalten:

a. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
b. Bestellung des Sitzungspräsidiums;
c. Beschluss der Tagesordnung;
d. Feststellung des Protokolls des letzten Bundeskongresses;
e. Rede des Bundesvorsitzenden;
f. Aussprache zur Arbeit des Bundesvorstandes;
g. Berichte aus den Arbeitsgruppen;
h. Anträge;
i. Allfälliges.

(3) Auf Bundeskongressen, bei denen die Kollegialorgane der JUNOS gewählt werden sollen, hat die Tagesordnung darüber hinaus folgende Punkte zu enthalten:

a. Rechenschaftsbericht des Generalsekretärs;
b. Tätigkeitsberichte;
c. Entlastung des Bundesvorstands;
d. Wahl des Bundesvorstands;
e. Wahl der weiteren Organe.

(4) Der Präsident fragt zu Beginn des Bundeskongresses, ob gegen die Tagesordnung Einwendungen bestehen oder ob Ergänzungen gewünscht werden. Nicht neu in die Tagesordnung aufgenommen werden können Wahlen und Abstimmungen über Statutenänderungen oder sonstige Rechtsnormen des Vereins.

(5) Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, bestimmte Tagesordnungspunkte aus organisatorischen Gründen vorzuziehen oder zurückzustellen.

§ 4. ZÄHLKOMMISSION

(1) Die Zählkommission besteht aus zumindest zwei Mitgliedern. Teilnehmer, die für ein Amt kandidieren, können nicht Mitglied der Zählkommission sein.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Zählkommission obliegt dem Präsidium.

(3) Über den Vorschlag des Präsidiums wird in offener Abstimmung entschieden.

(4) Die Zählkommission ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

§ 5. RECHENSCHAFTSBERICHTE

(1) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat am Ende seiner Funktionsperiode zumindest drei Tage vor dem Bundeskongress den Mitgliedern, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Geeignet ist dabei jedenfalls der Upload in ein internes Forum.

(2) Auf Basis der Rechenschaftsberichte wird über die Entlastung des Bundesvorstandes abgestimmt. Die Entlastung bedeutet den Verzicht aller zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Mitglieder des Bundesvorstands mit Ausnahme grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins. Die Entlastung ist Rechtsgeschäft im Sinne des ABGB.

(3) Das Schiedsgericht, die Rechnungsprüfer und die Vertrauensstelle haben am Ende ihrer Funktionsperiode einen Tätigkeitsbericht, bzw. einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 6. WAHLEN

(1) Der Bundeskongress wählt

   a. die Mitglieder des Bundesvorstandes;
   b. die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
   c. die Rechnungsprüfer;
   d. die Vertrauenspersonen.

(2) Die Mitglieder der Organe werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Fünf anwesende, stimmberechtige Mitglieder können beantragen, dass alle Positionen eines Organs in einem Wahlgang gewählt werden.

(4) Wahlen beginnen immer mit der Wahl des höchsten Repräsentanten des Organs.

(5) Hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes hat der zu diesem Zeitpunkt schon gewählte Bundesvorsitzende das Vorschlagsrecht.

(6) Der Präsident eröffnet jede Wahl mit der Vorschlagsliste. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jede passiv wahlberechtigte Person vorschlagen.

(7) Werden keine Personen mehr vorgeschlagen, schließt der Präsident die Vorschlagsliste. Auf der Vorschlagsliste verbleibt nur, wer dem Vorschlag zustimmt.

(8) Alle Vorgeschlagenen haben das Recht auf einen Redebeitrag, der der Vorstellung dienen soll. Sie tun dies in der Reihenfolge ihrer Nennung für die Vorschlagsliste.

(9) Die Teilnehmer des Bundeskongresses haben das Recht den Kandidaten Fragen zu stellen. Dies kann nicht durch Beschluss beendet werden.

(10) Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.

(11) Im Ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(12) Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt. Trifft dies auf mehr als zwei Kandidaten zu, nehmen diese auch am zweiten Wahlgang teil.

(13) Erreichen die beiden Erstplatzierten gemeinsam nicht die absolute Mehrheit, wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

(14) Gibt es nur einen Kandidaten, und erreicht dieser nicht die absolute Mehrheit, so wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

(15) Findet im Zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein Dritter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Trifft dies auf mehr als zwei Kandidaten zu, nehmen diese auch am dritten Wahlgang teil.

(16) Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.

(17) Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten im dritten Wahlgang entscheidet das Los aus der Hand des Präsidenten.

(18) Gibt es im dritten Wahlgang nur einen Kandidaten, so muss dieser die absolute Mehrheit der Stimmen erreichen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung nicht mitgezählt.

§ 7. NICHTWAHL VON ÄMTERN

(1) Kann ein Amt nicht besetzt werden, so wird es auf dem folgenden Bundeskongress erneut zur Wahl ausgeschrieben.

(2) Für die Wahl des Bundesvorsitzenden, seiner Stellvertreter und des Generalsekretärs, wird die Vorschlagsliste jeweils maximal zweimal eröffnet. Findet sich bei der zweiten Eröffnung der Vorschlagsliste kein Kandidat oder erreicht kein Kandidat die nötige Mehrheit, so ist der Bundeskongress aufgelöst. Der amtierende Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter und der amtierende Generalsekretär bleiben vorerst im Amt und berufen binnen einer Woche einen erneuten Bundeskongress zu einem Termin ein, der nicht später als 6 Wochen nach dem gerade abgehaltenen Bundeskongress sein darf.

§ 8. NACHWAHL

Muss zu einem Organ nachgewählt werden, so findet diese Nachwahl auf dem nächsten ordentlichen Bundeskongress, der auf das die Nachwahl auslösende Ereignis folgt, statt.

§ 9. ABBERUFUNG

(1) Die Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstands oder des Schiedsgerichts, sowie die Abberufung der Rechnungsprüfer oder der Vertrauenspersonen kann vor Eingang in die Tagesordnung eines Bundeskongresses von zehn der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

(2) In besonderen Fällen kann die Abberufung auch während des Bundeskongresses nach Eingang in die Tagesordnung von 10 Mitgliedern beantragt werden.

(3) Die Abstimmung über eine solche Abberufung ist unmittelbar nach der Beantragung durchzuführen und hat geheim stattzufinden.

(4) Vor der Abstimmung über die Abberufung findet eine Aussprache über den Funktionsträger, dessen Arbeit sowie die erhobenen Vorwürfe statt. Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Erteilung des Wortes.

(5) Werden Mitglieder eines Organes durch den Bundeskongress abberufen ist eine sofortige Neuwahl abzuhalten.

§ 10. ABSTIMMUNGEN

(1) Das Präsidium eröffnet die Abstimmung und fragt der Reihe nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(2) Soweit das Präsidium den Ausgang der Abstimmung eindeutig sehen kann, kann auf eine Auszählung verzichtet werden. Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied das Abstimmungsergebnis, wird das Ergebnis ausgezählt.

(3) Eine Abstimmung ist jedenfalls dann geheim durchzuführen, wenn dies von zehn stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen jedenfalls geheim, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

(4) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(5) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

(6) Maßgeblich für das Abstimmungsergebnis ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern nichts anderes geregelt ist.

§ 11. ABSTIMMUNG ÜBER EINEN BUNDESWEITEN SPITZENKANDIDATEN

(1) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat geheim stattzufinden.

(2) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat nach dem in § 6 beschriebenen Verfahren zu erfolgen.

§12. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER ABMACHUNGEN MIT ANDEREN WAHLWERBENDEN GRUPPIERUNGEN ODER DEREN FRAKTIONEN AUF BUNDESEBENE

(1) Eine etwaige Abmachung mit einer anderen wahlwerbenden Gruppierung oder deren Fraktion auf Bundesebene, ist dem Bundeskongress vom Bundesvorstand auf jeden Fall zur Beschlussfassung darüber vorzulegen.

(2) Der Bundesvorstand hat die Mitglieder so früh wie möglich über die möglichen Inhalte einer Abmachung mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebenen zu informieren.

(3) Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebene sind auf dem Bundeskongress vorrangig zu behandeln.

§ 13. ARBEITSGRUPPEN UND ARBEITSAUFTRÄGE AN DEN BUNDESVORSTAND

(1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen am Bundeskongress Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand oder den erweiterten Bundesvorstand oder die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beantragen.

(2) Darüber hinaus dürfen sowohl der Bundesvorstand als auch der erweiterte Bundesvorstand Arbeitsaufträge an sich selbst beantragen und Arbeitsgruppen einrichten.

(3) Arbeitsgruppen werden von einer vom Bundesvorstand ernannten Person geleitet.

(4) Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und eventuelle Ergebnisse sowie die Erfüllung der Arbeitsaufträge ist an dem der Einrichtung der Arbeitsgruppe nachfolgenden Bundeskongress vom Bundesvorstand oder einem von ihm dazu Berechtigten Bericht zu erstatten.

§ 14. STATUTENANTRÄGE

(1) Anträge zum Statut oder zu weiteren Rechtsnormen des Vereins sind spätestens zehn Tage vor dem Bundeskongress von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beim Bundesvorstand einzureichen.

(2) Anträge zum Statut sind vom Bundesvorstand zumindest eine Woche vor dem Kongress den Mitgliedern zuzusenden.

(3) Anträge zum Statut oder weiteren Rechtsnormen des Vereins sind auf dem Bundeskongress vorrangig vor allen weiteren Anträgen zu behandeln.

§ 15. LEITANTRAG

(1) Der Bundesvorstand kann auf dem Bundeskongress einen Leitantrag stellen. Dieser wird nach allfälligen Statutenanträgen und vor allen allgemeinen Anträgen behandelt. Der Leitantrag nimmt nicht am Alex Müller-Verfahren teil.

(2) Der Leitantrag muss als solcher bezeichnet werden.

(3) Der Leitantrag kann in allgemeiner Form (§ 16) oder als dringlicher Antrag (§ 17) eingebracht werden.

§ 16. ALLGEMEINE ANTRÄGE

(1) Anträge, die nicht das Statut oder die sonstigen Rechtsnormen des Vereins betreffen, sind spätestens zehn Tage vor dem Bundeskongress beim Bundesvorstand einzureichen.

(2) Antragsteller können nur stimmberechtigte Mitglieder sein. Diese müssen auf dem Antrag ersichtlich sein.

(3) Die Anträge sind vom Bundesvorstand zumindest eine Woche vor dem Kongress den Mitgliedern zuzusenden.

(4) Anträge können vom Antragsteller bis zu Beginn der ersten Lesung zurückgezogen werden. Bei mehreren Antragstellern müssen der Rückziehung alle Antragsteller zustimmen.

(5) Antragsteller können sich bis zum Ende der dritten Lesung als Antragsteller streichen lassen. Machen davon alle Antragsteller Gebrauch, wird der Antrag trotzdem behandelt und gegebenenfalls ohne Antragsteller beschlossen.

(6) Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der Bundeskongress zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex-Müller-Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit maximal fünf Anträge auszuwählen, über die es beraten will. Maximal fünf Anträge markiert es auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel. Der Antrag, der von den meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als Erstes beraten. Der Antrag, der am zweitmeisten markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet eine offene Stichwahl statt, bei der jedes stimmberechtigte Mitglied einen der Anträge, die im Alex-Müller-Verfahren im Gleichstand sind, auswählen darf. Bei erneutem Gleichstand wird das Verfahren mit den Anträgen, die in der Stichwahl im Gleichstand sind, wiederholt, bis ein Antrag gewinnt. Sollte in einer Runde kein Antrag abgewählt werden, entscheidet das Präsidium, über welchen Antrag zuerst beraten wird. Bei fünf oder weniger Anträgen legt das Sitzungspräsidium einen Vorschlag über die Reihung der Anträge vor, der vom Bundeskongress in offener Abstimmung abgestimmt werden muss. Sofern dieser keine einfache Mehrheit findet, kommt das Alex-Müller-Verfahren zur Anwendung. Es dürfen dabei nicht alle Anträge markiert werden. Sofern es nur einen Antrag gibt, wird das Alex-Müller-Verfahren ausgesetzt.

(7) Beim vorangegangenen Bundeskongress vertagte Anträge werden bevorzugt behandelt, nehmen nicht am Alex-Müller-Verfahren teil und werden nach dem Leitantrag behandelt.

(8) Anträge, die an zwei aufeinanderfolgenden Bundeskongressen nicht behandelt wurden, werden automatisch aus dem Antragsbuch gestrichen.

(9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu jedem Antrag (§§ 14 - 17) Änderungsanträge einbringen.

(10) Für vertagte Anträge, die in der zweiten oder dritten Lesung vertagt wurden, können bis zu Beginn des Bundeskongresses Änderungsanträge eingebracht werden. In diesem Fall ist die Debatte jedenfalls mit der zweiten Lesung fortzusetzen, ansonsten in der Lesung, in der die Vertagung beschlossen wurde.

§ 17. DRINGLICHKEITSANTRÄGE

(1) Anträge, die von fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern als dringlich bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Bundeskongress am Anfang des Bundeskongresses mit einfacher Mehrheit.

(2) Nach Bejahung der Dringlichkeit sind sie jedem Teilnehmer zugänglich zu machen.

(3) Dringlichkeitsanträge dürfen weder das Statut noch sonstige Rechtsnormen des Vereins betreffen.

§ 18. ANTRAGSDEBATTE

(1) Das Präsidium eröffnet mit der ersten Lesung die Antragsdebatte.

(2) Dem Antragsteller ist zu Beginn die Möglichkeit der mündlichen Begründung zu geben. Der Antragsteller kann sich durch jedes stimmberechtigte Mitglied vertreten lassen. Danach findet eine Generaldebatte statt.

(3) Bis zur zweiten Lesung kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied schriftliche Änderungsanträge stellen.

(4) Änderungsanträge sind in der zweiten Lesung grundsätzlich entlang des Hauptantrages zu behandeln. Bei sich überschneidenden Änderungsanträgen ist der weitestgehende Änderungsantrag jeweils zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(5) Änderungsanträge bedürfen keiner mündlichen Begründung oder Anwesenheit durch den Änderungsantragsteller, um behandelt zu werden.

(6) Übernimmt der Antragsteller einen Änderungsantrag, so wird dieser Bestandteil des Hauptantrages, sofern nicht ein Geschäftsordnungsantrag nach § 19 Abs 4 lit f gestellt wird.

(7) Änderungsanträge können durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 19 Abs 4 lit g auch während der 2. Lesung eingebracht werden, wenn dadurch ein Konsens zwischen dem Antragsteller und dem Antragsteller von Änderungsanträgen hergestellt werden kann.

(8) Änderungsanträge sind jedenfalls mit derselben Mehrheit zu beschließen wie der Antrag, auf den sie sich beziehen.

(9) Die dritte Lesung dient der Diskussion über den Gesamtantrag. Wird der Antrag abschnittsweise beraten, so hat am Ende eine Schlussabstimmung stattzufinden.

§ 19. TATSÄCHLICHE BERICHTIGUNGEN

(1) Für tatsächliche Berichtigungen müssen sich die Teilnehmer durch Handzeichen beim Präsidenten melden. Tatsächliche Berichtigungen sind unmittelbar nach dem betreffenden Redebeitrag, noch vor etwaigen Geschäftsordnungsanträgen, zu behandeln.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung muss kurz und präzise sein. Sie hat mit der Wiedergabe der zu berichtigenden Behauptung zu beginnen und hat dieser Behauptung den berichtigten Sachverhalt gegenüberzustellen.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dem Redner gestattet, dessen Ausführungen berichtigt wurden. Sie darf ausschließlich der Klarstellung des Sachverhalts dienen.

(4) Der Präsident hat eine Zweckentfremdung der tatsächlichen Berichtigung bzw. der Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung mittels sofortigen Entzugs des Wortes zu unterbinden.

§ 20. GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

(1) Geschäftsordnungsanträge sind vor dem nächstfolgenden Redebeitrag zu behandeln. Bei mehreren Meldungen zum Verfahren sind zunächst alle zu hören, der weitestgehende ist zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(2) Ein Geschäftsordnungsantrag kann mit einem Redebeitrag begründet werden.

(3) Zu jedem Geschäftsordnungsantrag ist nach dem Antragsteller eine Gegenrede zulässig. Erhebt sich keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen. Eine Gegenrede muss als Redebeitrag im Sinne des § 1 Abs 6 GO gehalten werden.

(4) Zum Verfahren kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied Folgendes beantragen:

a. Überprüfung der Beschlussfähigkeit;
b. Schluss der Rednerliste mit anschließender Abstimmung;
c. Beschränkung auf Rede und Gegenrede;
d. Begrenzung der Redezeit;
e. Pause des Kongresses;
f. Ablehnung der Übernahme eines Änderungsantrages durch den Antragsteller;
g. Konsensbildung zu einem Änderungsantrag;

(5) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können Folgendes beantragen:

a. Vertagung eines Antrags auf den nächsten Bundeskongress;
b. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung;
c. Ausschluss der Öffentlichkeit;
d. Aussprache zu allgemeinen Vorkommnissen, welche nicht durch Beschluss beendet werden kann;
e. Abberufung des Sitzungspräsidiums mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung;
f. Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Bundesvorstand oder den erweiterten Bundesvorstand;
g. Verweisen eines Antrages in eine Arbeitsgruppe.

§ 21. ERKLÄRUNGEN

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann persönliche Erklärungen zum Abstimmungsverhalten zu Protokoll geben. Das Mitglied kann verlangen, dass es die persönliche Erklärung mündlich vortragen darf.

§ 22. ZWISCHENFRAGEN

Für Zwischenfragen an den Redner müssen sich die anwesenden Mitglieder durch Handzeichen beim Präsidenten melden. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt.

§ 23. PROTOKOLL

(1) Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf des Bundeskongresses dokumentieren. Es muss mindestens enthalten
   a. die genehmigte Tagesordnung;
   b. die Ergebnisse von Wahlen;
   c. die Ergebnisse von Abstimmungen zumindest in Tendenz;
   d. die Beschlüsse des Bundeskongresses.

(2) Das Protokoll ist vom Bundesvorstand in elektronischer Form aufzubewahren.

(3) Jedes Mitglied erhält auf Anforderung das Protokoll zugesandt.

(4) Wird bis zum nächsten Bundeskongress kein Einspruch gegen das Protokoll erhoben, gilt es als genehmigt.

(5) Wird gegen das Protokoll Einspruch erhoben, so ist dieser auf dem nächsten Bundeskongress zur Abstimmung zu stellen.

(6) Die Liste der Teilnehmer des Bundeskongresses ist vom Bundesvorstand mit dem Protokoll aufzubewahren.

§ 24. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile.

Zuletzt bearbeitet und kundgemacht durch:
Arman Shariat, Generalsekretär ·am 17. Oktober 2026

JUNOS